10. Juni 2026 | Bundesagentur für Arbeit

Stellungnahme der BA zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Pflegeversicherung (Pflegeneuordnungsgesetz – PNOG)

Inhaltsverzeichnis

1 Art. 1 Nr. 48, Buchstabe b); § 55 Absatz 2 SGB XI Beitragssatz, Beitragsbemessungsgrenze, Verordnungsermächtigung 2

1.1 Bewertung 2

1.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil 2

1.3 Erfüllungsaufwände 2

2 Art. 2 Nr. 1, § 55 Absatz 3b SGB XI 3

2.1 Bewertung 3

2.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil 5

2.3 Erfüllungsaufwände 5

Stellungnahme

Die Bundesagentur für Arbeit nimmt zu ausgewählten Regelungen des Gesetzesentwurfs Stellung:

1 Art. 1 Nr. 48, Buchstabe b); § 55 Absatz 2 SGB XI Beitragssatz, Beitragsbemessungsgrenze, Verordnungsermächtigung

Mit dieser Norm ist eine Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze der sozialen Pflegeversicherung ab 1.1.2027 auf das Niveau der Versicherungspflichtgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung vorgesehen.

Systemisch neu ist, dass erstmalig eine Abkopplung der Beitragsbemessungsgrenze in der Pflegeversicherung von der Krankenversicherung erfolgt.

1.1 Bewertung

Die geplante Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze wirkt sich in Form höherer Beitragszahlungen bei einem geringen Anteil der Leistungsbeziehenden nach dem SGB III (Arbeitslosen-, Übergangs-, Ausbildungsgeld sowie Berufsausbildungsbeihilfe für Rehabilitanden) aus.

Für die Berechnung der Beiträge in der sozialen Pflegeversicherung für die Grundsicherungsgeldbezieher nach dem SGB II ergeben sich keine Anpassungen, da die Beitragsbemessungsgrenze keine Bedeutung für die Berechnung der Beiträge hat.

Auswirken wird sich diese Änderung hingegen auf den Zuschuss nach § 26 SGB II, denn dieser kann bis zur Höhe von 50 % des Maximalbeitrags in der sozialen Pflegeversicherung (§ 110 Abs. 2 Satz 3 SGB XI) gewährt werden. Zuschüsse nach § 26 SGB II werden sich damit entsprechend erhöhen.

Anmerkung: In § 55 Absatz 3 SGB XI ist das Wort „Bürgergeld“ durch „Grundsicherungsgeld“ zu ersetzen.

1.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

keine

1.3 Erfüllungsaufwände

Durch die geplante Abkopplung der Beitragsbemessungsgrenze in der Pflegeversicherung von der Krankenversicherung entstehen einmalige Erfüllungsaufwände in Höhe von 790.000 € für die technische Umsetzung.

Eine technische Umsetzung zum 01.01.2027 ist nicht möglich. Für eine rechtzeitige Umsetzung in den IT-Verfahren der Bundesagentur für Arbeit wird eine Vorlaufzeit nach Verkündung im Bundesgesetzblatt von **neun Monaten** benötigt.

2 Art. 2 Nr. 1, § 55 Absatz 3b SGB XI

Die geplante Neueinführung der Beitragserhebung für bestimmte familienversicherte Personen in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 242b SGB V-Entwurf soll auch im Recht der sozialen Pflegeversicherung nachvollzogen werden. Der Beitragszuschlag beträgt 0,52 Beitragssatzpunkte, außer es liegt eine in § 242b SGB V-Entwurf normierte Ausnahme vor.

2.1 Bewertung

Durch die geplante Neuregelung des § 55 Absatz 3b SGB XI i.V.m. § 242b SGB V-Entwurf entsteht ein neues, aufwendiges Verwaltungsverfahren welches ausschließlich der Absicherung der Beitragseintreibung der gesetzlichen Pflege- und Krankenkassen dient und für die Bundesagentur für Arbeit keinen Nutzen entfaltet.

Mit der Übertragung der Beitragsabführung des Beitragszuschlags auf die Bundesagentur für Arbeit würde unnötige Bürokratie geschaffen werden. Ursächlich hierfür sind die systemischen Unterschiede zwischen der vorgesehenen Regelung des § 55 Abs. 3b SGB XI-Entwurf im Vergleich zur Regelung zur Abführung des bestehenden Beitragsbestandteils. Unterschiedlich geregelt sind u.a. die Zuständigkeit für das Feststellungsverfahren der Beitragszuschlagspflicht sowie die vorgesehene Anrechnung des Beitragszuschlags auf die Entgeltersatzleistung, welche bei den sonstigen Beitragsbestandteilen nicht erfolgt.

Die Feststellung, ob für eine Person gesetzliche PV-Beiträge zu entrichten sind, erfolgt im Rahmen des Antragsverfahrens der jeweiligen Entgeltersatzleistung durch die Bundesagentur für Arbeit. Das Feststellungsverfahren für den Beitragszuschlag für mitversicherte Personen hingegen, soll den Krankenkassen obliegen. Hierdurch fallen die Zuständigkeiten und damit auch die Zeitpunkte der Feststellung für die einzelnen Beitragsbestandteile auseinander. Der Bundesagentur für Arbeit wird es daher nicht mehr möglich sein, in einem Verwaltungsvorgang die vollständige Beitragsberechnung und -entrichtung für die Person durchzuführen. Vielmehr ist zu erwarten, dass für alle betroffenen Fälle eine nachträgliche Berechnung, Beitragsabführung und Einbehaltung vorzunehmen ist, und zwar dann, wenn eine Mitteilung der gesetzlichen Krankenkasse eingegangen ist. Das beabsichtigte Ziel, effizienter Verwaltungsabläufe wird nicht erreicht. Vielmehr ist hierfür ein elektronisches Datenaustauschverfahren zwischen der Bundesagentur für Arbeit und den Krankenkassen für die Abwicklung des Verfahrens neu zu entwickeln und zu betreiben.

Da seitens der Bundesagentur für Arbeit keine Rechtsbeziehung zu der mitzuversichernden Person besteht, wären zudem alle Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die bspw. zu einer Entstehung oder einem Wegfall der Beitragszuschlagspflicht führen, ebenfalls von den gesetzlichen Krankenkassen an die Bundesagentur für Arbeit zu melden und von ihr zu verarbeiten.

Hinsichtlich der vorgesehenen Anrechnung des Beitragszuschlags auf die Entgeltersatzleistung sind ebenso neue Verwaltungsprozesse bei der Bundesagentur für Arbeit zu entwickeln. Es ergeben sich aufwendige und störanfällige Folgeprozesse

(Rückforderungs- und Erstattungsverfahren) wenn die BA Entgeltersatzleistungen bereits erbracht hat und nachträglich Beitragszuschläge einzubehalten bzw. zu entrichten sind.

Aus Sicht der Bundesagentur für Arbeit unterstützt das angedachte Verfahren zudem keinerlei Aufgaben der BA, sondern dient vorrangig der Absicherung der Beitragseintreibung für die gesetzliche Kranken- bzw. Pflegekasse.

Angesichts der aufgeführten Komplexität für die Einrichtung und rechtskonforme Durchführung der neuen Verwaltungsverfahren, wird daher empfohlen, die Aufgabe zur Beitragszuschlagsabwicklung nicht auf die Arbeitslosenversicherung zu übertragen.

Sollte der Gesetzgeber dennoch an der vorgesehenen Regelung festhalten, wären aus Sicht der Bundesagentur für Arbeit mindestens folgende gesetzliche Klarstellungen erforderlich:

- Konkretisierungen der Mitteilungspflichten der Krankenkassen: Aus Sicht der Bundesagentur für Arbeit wäre eine elektronische Mitteilung zur Beitragszuzahlungspflicht so früh wie möglich, unmittelbar nach Antragsstellung auf Entgeltersatzleistung nach dem SGB III von Bedeutung, damit eine Anrechnung des Beitragszuschlags ab der ersten laufenden Monatszahlung der Entgeltersatzleistung erfolgen kann und eine nachträgliche Berechnung und Anrechnung vermieden wird. Hierzu sollten die Krankenkassen gesetzlich verpflichtet werden.
- Beitragszuschlag kein Bestandteil der Beitragsprüfung: Das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) ist zur Prüfung der Beitragszahlung berechtigt (§ 60 Abs. 3 Satz 3 SGB XI). Für Beiträge, die die Bundesagentur für Arbeit nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt hat, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen (§ 24 SGB IV). Es sollte klargestellt werden, dass diese Regelungen keine Anwendung auf den zu entrichtenden Beitragszuschlag haben.
- Späteres Inkrafttreten: Für die technische Umsetzung werden ein zeitlicher Vorlauf sowie verbindliche Vereinbarungen zur Datenschnittstelle mit den Krankenkassen benötigt. Daher sollte die in § 55 Absatz 3 SGB XI-Entwurf vorgesehene Regelung für ein späteres Inkrafttreten auch für die Bundesagentur für Arbeit greifen. Mit Blick auf die Programmversionsplanung der Bundesagentur für Arbeit wäre hier frühestens der **01.08.2028** gesetzlich vorzusehen.

Der Beitragszuschlag ist für Bezieher von Grundsicherungsgeld nach dem SGB II nicht anzuwenden. Lediglich in Fällen, dass Personen allein durch die Beiträge zur Kranken- und/oder Pflegeversicherung hilfebedürftig würden, kann dieser Beitragszuschlag dazu führen, dass ein (höherer) Anspruch auf einen Zuschuss zur Vermeidung der Hilfebedürftigkeit besteht (§ 26 Absatz 2 SGB II).

2.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

keine

2.3 Erfüllungsaufwände

Zur Umsetzung der geplanten Neuregelung des § 242b SGB V-Entwurf zum Beitragszuschlag für mitversicherte Familienangehörige des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur „Stabilisierung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung“ (GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz, BT-Drucksache 21/6130) fallen einmalige Aufwände in Höhe von 6,2 Mio. € für die technische Umsetzung an. Eine Umsetzung wird jedoch voraussichtlich einer Projektform bedürfen, so dass weitere einmalige Erfüllungsaufwände für Projektmanagementkosten anfallen würden. Der laufende Erfüllungsaufwand für Wartung und Betrieb der neuen IT-Prozesse wird auf jährlich 560.000 € geschätzt. Hinzu kommen weitere Aufwände in der Sachbearbeitung für manuelle Datenerfassung sowie Bearbeitung von Störfällen (Rückforderungen, Widersprüche, Klagen), die aktuell noch nicht näher beziffert werden können. Ebenso muss eine einmalige Umstellung für die zum Zeitpunkt der Einführung des Beitragszuschlags laufenden Leistungsfälle erfolgen. Hier wird von 690.000 € ausgegangen.

Bei gleichzeitiger Umsetzung mit den Anforderungen zum Beitragszuschlag in der Krankenversicherung fallen zusätzlich zu den genannten Aufwänden zur Umsetzung der Anpassungen bzgl. des Beitragszuschlags in der Pflegeversicherung einmalige Erfüllungsaufwände von 1,1 Mio. € für die technische Umsetzung sowie ein jährlicher Betriebsaufwand von 1.300 € an. Für die einmalige Umstellung für die zum Zeitpunkt der Einführung des Beitragszuschlags laufenden Leistungsfälle wird bei zeitgleicher Umstellung der Fälle für den Beitragszuschlag in der Krankenversicherung von 345.000 € ausgegangen.